

# **SPORTSTÄTTENKONZEPT 2012**

Konzept der Regierung und der Gemeinden  
für den Bau und die Renovation von Sportinfrastruktur  
in Liechtenstein



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Ausgangslage .....	4
2. Regierungsbeschluss zur Arbeitsgruppe.....	4
3. Grundlagen .....	5
4. Vorgehen .....	5
5. Zweck und Ziel .....	6
6. Bestandesaufnahme .....	7
6.1 Infrastruktur .....	7
6.2 Multifunktionalität .....	8
6.3 Räumliche Konzentration .....	9
6.4 Nutzung .....	10
6.5 Finanzierung .....	10
6.6 Fazit .....	11
7. Grundsätze.....	12
7.1 Zuständigkeiten.....	12
7.2 Alternativen.....	12
7.3 Leistungszentren/Stützpunkte .....	13
7.4 Multifunktionalität und Konzentration der Sportanlagen .....	14
7.5 Veranschaulichung anhand von drei möglichen Beispielen .....	14
7.6 Massnahmen .....	16
7.7 Rangfolge nach Qualität der Sportstätte .....	16
7.8 Kriterien für den Bau oder die Renovation von Sportinfrastruktur ...	17
7.8.1 Technische Voraussetzungen.....	17
7.8.2. Standortkriterien.....	19
7.9 Kriterien-Matrix.....	19
7.10 Verfahren .....	20
7.11 Finanzierung .....	21
7.12 Verbindlichkeit .....	22

## **1. AUSGANGSLAGE**

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten wurde in den Gemeinden grösstenteils mit finanzieller Unterstützung des Landes eine Reihe von Sportstätten gebaut. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass Liechtenstein über viele und qualitativ sehr gute Sportstätten verfügt und dass sowohl die Verbände und Vereine als auch die Mitglieder mit der Qualität der Sportanlagen sehr zufrieden sind. Für einige Verbände fehlen jedoch einzelne sportartenspezifische Anlagen. Generell ist festzuhalten, dass in der Vergangenheit der Bau der Sportstätteninfrastruktur ohne einem übergeordneten Konzept folgend unkoordiniert erfolgte. Die Gemeinden tragen grösstenteils die Kosten für den Unterhalt. Das Land hat sich trotz finanzieller Unterstützung keinerlei Nutzungsrechte gesichert.

Das Sportkonzept der Regierung aus dem Jahre 2005 hält als eines der wesentlichen Ziele der zukünftigen Sportpolitik die optimale Nutzung und Koordination beim Neu- bzw. Ausbau und der Zugänglichkeit von Sportanlagen fest, um eine bestmögliche Auslastung und Nutzung der Sportanlagen in Liechtenstein zu erreichen. Dabei soll zwischen den Gemeinden und dem Staat der Ausbau der Sportanlagen besser geplant und koordiniert werden.

## **2. REGIERUNGSBESCHLUSS ZUR ARBEITSGRUPPE**

Das geltende Sportstätten-Konzept stammt aus dem Jahr 1995. Die Entwicklungen der letzten Jahre und die Erfahrungen beim Bau von Sportinfrastruktur und bei der Durchführung von Sportveranstaltungen gaben Anlass, das Konzept auf seine Zeitgemässheit, Effizienz und den weiteren Änderungsbedarf hin zu überprüfen bzw. eine Neufassung vorzunehmen. Insbesondere waren sportpolitische, bautechnische und finanzielle Fragen zu klären. Zudem waren das Verhältnis bzw. die Zusammen-

arbeit von Land, Gemeinden und Dritten sowie die Regelung der Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Zuständigkeiten der involvierten Parteien neu zu definieren.

Zur Neufassung des Sportstätten-Konzepts hat daher die Regierung anfangs 2010 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. In die Arbeitsgruppe wurden bestellt:

- Johann Pingitzer, Ressort Sport, Vorsitz
- Peter Mündle, Vertreter Ressort Bau
- Ewald Ospelt, Vertreter Gemeinden
- Jakob Büchel, Vertreter Sportkommission
- Leo Kranz, Vertreter LOSV
- Stefano Näscher, Vertreter Dienststelle für Sport
- Beat Wachter, Schulsportinspektor

### **3. GRUNDLAGEN**

Als Grundlagen dienten der Arbeitsgruppe das Sportstättenkonzept 1995, die Erhebung der Dienststelle für Sport vom März 2008 zur Sportinfrastruktur, das Subventionsgesetz und das Sportgesetz.

### **4. VORGEHEN**

In einem ersten Schritt wurden mögliche Bereiche und Inhalte, die im Rahmen der Beratungen zur Neufassung des Sportstättenkonzepts berücksichtigt und diskutiert werden mussten, gesammelt. Für die weiteren Arbeiten war es sodann unabdinglich, den Ist-Zustand betreffend der im Lande vorhandenen Sportstätteninfrastruktur sichtbar zu machen. Daher wurde anfangs Mai 2010 ein entsprechender Fragebogen an die Gemeinden versandt, der über die wichtigsten Fakten wie Baujahr, Jahr der letzten Renovation, Wiederbeschaffungswert, Finanzierung bei der Investi-

tion, Einnahmen und durchschnittliche bauliche- bzw. betriebliche Unterhaltskosten pro Jahr Auskunft gibt. Da der Fragebogen bzw. die Auswertung desselben wichtige Grundlagen für die weiteren Beratungen lieferte, war es im Sinne der Vollständigkeit notwendig von allen Gemeinden eine Rückmeldung zu erhalten.

Die Auswertung ermöglichte es der Arbeitsgruppe sich ein Bild über den Umfang der vorhandenen Sportinfrastruktur und die derzeitige Situation betreffend die Finanzierung und den Unterhalt bestehender Sportstätten zu machen und in der Folge auf den Handlungsbedarf zu schliessen. Im Zuge dieses Prozesses wurden mit Hilfe der Bestandesaufnahme die Sportanlagen des Landes aufgelistet und in einer Gesamtschau die Stärken aber auch die Schwächen der Sportinfrastruktur eruiert.

## **5. ZWECK UND ZIEL**

Zweck des Sportstättenkonzepts ist es Richtlinien bzw. Leitlinien zur Verfügung zu stellen, nach welchen in Zukunft der Neubau (Investitionen), die Renovation (Instandsetzung) und der Unterhalt (Instandhaltung) von Sportinfrastruktur erfolgen soll. Für bestehende Bauten aber auch zukünftige Bauvorhaben wurde ein verbindlicher Anforderungskatalog mit einem klar vorgegebenen Verfahren erstellt. Diese Vorgaben wurden im Sinne eines Konsenses zwischen Land, Gemeinden und den Verantwortlichen des Sports erarbeitet. Sie können den sich ändernden Verhältnissen angepasst werden.

Oberstes Ziel ist die Koordination zwischen Land, Gemeinden und Dritten beim Neubau und der Renovation von Sportstätten im Sinne des Sports, um die infrastrukturellen Bedingungen für nationale Sportverbände zu verbessern und in der Folge Kosten zu sparen. Das Sportstättenkonzept beinhaltet hierfür einen transparenten Raster in Form von klaren Kriterien, Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen, die eine Sportanlage erfüllen muss, damit sie förderungswürdig ist. Wei-

tere wesentliche Ziele, die mit der Neufassung des Sportstättenkonzepts verfolgt werden, sind die klare Regelung der Zuständigkeiten, Aufgaben, Abläufe und Verfahrensfragen sowie der Finanzierung und der Fragen zur Nutzung. Vorgaben der internationalen Sportverbände hinsichtlich der technischen Beschaffenheit sind zwingend zu beachten. Erfasst werden sowohl bestehende Anlagen, die unter Schaffung grösstmöglicher Synergien zwischen einzelnen Trägerschaften bestmöglich genutzt werden sollen, als auch Neubauten. Dadurch werden auch die Möglichkeiten und die Attraktivität von Liechtenstein als Sportstandort nach innen und nach aussen erhöht. Mittel- bis langfristig soll somit die Sportinfrastruktur vom Ist- zu einem anzustrebenden Sollzustand geführt werden. Dies kann mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

## 6. BESTANDESAUFNAHME

### 6.1 Infrastruktur

Es folgt die Sichtbarmachung des Ist-Zustandes betreffend die Sportanlagen in Form einer Übersicht über die Landessportverbände mit ihren Mitgliederzahlen und der ihnen zur Ausübung ihrer Sportarten zur Verfügung stehenden Sportinfrastruktur (Mitgliederzahl mehr als 250/Stand: Ende 2010):

Verband	Mitglieder	Anlagen	Bemerkung
Fussballverband	2700	12	1 Stadion
Skiverband	2452	-	Schneesportanlage Malbun / Steg
Tennisverband	1918	12	4 Hallen- und 8 Aussenanlagen
Turn- und Leichtathletik	1485	5	5 Aussenanlagen und diverse Turnhallen
Pfadfinder/innen	800	-	diverse Räumlichkeiten
Schützenverband	550	3	
Martial Arts (MAL)	493	-	Turnhallen
Pferdesportverband	485	2	Plus private Anlagen
Volleyballverband	450	4	4 Beachanlagen und diverse Turnhallen
Schwimmverband	370	5	1 Frei- und 4 Hallenbäder
Motorradfahrerverband	303	1	Motocrossgelände Triesen
Judoverband	269	-	Turnhallen

Radfahrverband	250	-	Strassennetz/Rheindamm
Sonstige	2661	-	Turnhallen, öffentliche und private Anlagen, andere

Grundsätzlich gibt es drei Kategorien von Sportverbänden bzw. Infrastruktur: Jene, die über eine gute Infrastruktur verfügen, jene die sich auf renovationsbedürftigen Sportanlagen bewegen und diejenigen, die keine Infrastruktur besitzen. Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass es verschiedene Sportarten wie Fussball, Ski/Langlauf/Snowboard, Tennis, Schwimmen und Volleyball und diverse Hallensportarten gibt, die über grundsätzlich gute bis sehr gute infrastrukturelle Voraussetzungen zur Ausübung ihrer Sportart verfügen. Bei einzelnen Sportarten wiederum ist ein Sanierungsbedarf in Bezug auf die vorhandene Infrastruktur gegeben. Schliesslich gibt es eine dritte Gruppe von Sportarten, nämlich diejenigen, die im Land selbst nicht ausgeübt werden können, da es an der entsprechenden Infrastruktur fehlt.

## 6.2 Multifunktionalität

Multifunktionalität in Bezug auf Sportinfrastruktur bedeutet, dass man gleichzeitig oder innert angemessenem zeitlichen Abstand mehrere Sportarten auf ein und derselben Anlage ausüben kann. In einem erweiterten Begriffssinn sind auch ausser-sportliche Nutzungsmöglichkeiten bzw. Aktivitäten oder Veranstaltungen darunter zu verstehen.

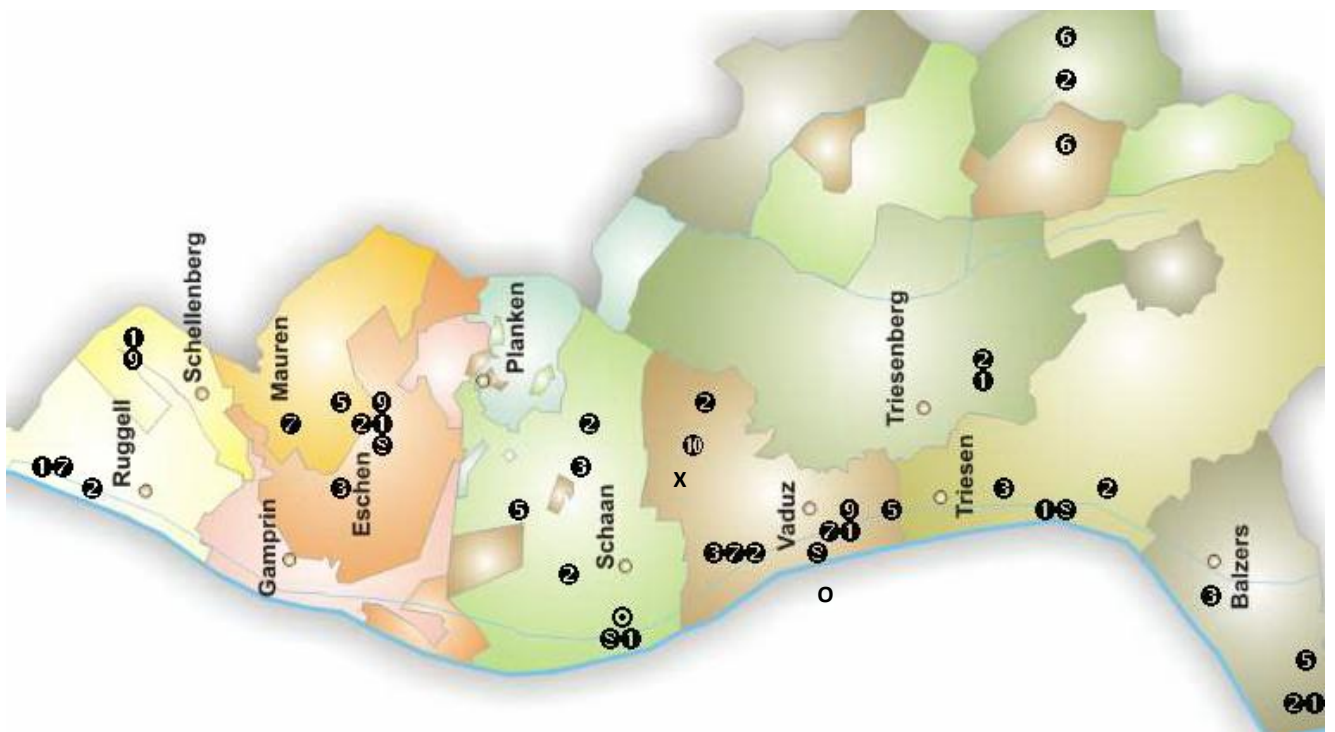
Betreffend die Multifunktionalität der bestehenden Anlagen ist festzustellen, dass einzelne von ihnen für unterschiedliche Sportarten nutzbar sind, vor allem Turnhallen. Diese Hallen (ausser Tennis und Squash) sind nicht für eine spezifische, sondern mehrere Sportarten (z.B. Kletter-, Volleyball-, Kunstturn-, Badminton-, Kampfsport) konzipiert und sind dadurch mit den entsprechenden Sportgeräten und -material ausgestattet. Hier bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, diese auch in dieser Hinsicht weiterzuentwickeln. Die meisten Sportverbände nutzen verschiedene Turnhallen im Land. Turnhallen werden in 1-fach, 2-fach und 3-fach Hallen unterschieden



und je nach Sportart wird ein unterschiedlicher Platzbedarf benötigt. Ein Manko besteht bezüglich der begrenzten Kapazität, da eine Halle mit entsprechend grosser Anzahl an Zuschauerplätzen und multifunktionaler Nutzungsmöglichkeit für grössere Anlässe fehlt. Zudem genügen oftmals die Hallen den internationalen Standards nicht bzw. erfüllen die diesbezüglich vorgeschriebenen Normen nicht.

### 6.3 Räumliche Konzentration

Mehrere Sportanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zueinander, sodass hier die Möglichkeit zu prüfen wäre, zumindest einzelne dieser durch entsprechende Massnahmen miteinander räumlich enger zu verbinden und so durch die Schaffung von Synergien deren Nutzungsmöglichkeiten zu erweitern und die Attraktivität zu steigern, so z.B. beim Sportpark Eschen-Mauren oder in der Umgebung des Liechtensteinischen Gymnasiums. Die folgende Grafik zeigt die geographische Verteilung einzelner ausgewählter Sportanlagen (öffentliche und private, Stand Ende 2010):



1	Fussball	2	Tennis	3	Schwimmen
4	Schiessen	5	Reiten	6	Ski / Langlauf
7	Beach-Volleyball	8	Leichtathletik	9	Inlinehockey
10	Squash	X	Sportschule Schaan	O	Sportschule Vaduz

#### **6.4 Nutzung**

Die Nutzung der bestehenden Infrastruktur ist bisher grösstenteils primär den ortsansässigen Vereinen vorbehalten. Das Land hat sich bis anhin für die Landessportverbände im Zuge der Subventionierung der Anlagen keine Nutzungsrechte ausbedungen. Daher gibt es auch keine Leistungszentren/Stützpunkte, die ein vorrangiges Nutzungsrecht für die Landessportverbände garantieren und die speziell auf den Leistungs- und Spitzensport ausgerichtet sind. Die Verbände geniessen Gastrecht in verschiedenen Gemeinden und deren Sportanlagen und haben in diesem Sinne keine eigene „Heimat“.

#### **6.5 Finanzierung**

Die Finanzierung der Sportinfrastruktur in Liechtenstein erfolgte bis anhin durch das Land, die Gemeinden oder durch das Land und die Gemeinden gemeinsam. In einigen Fällen sind auch Dritte beteiligt. Zu 100% hat sich das Land praktisch ausschliesslich an der Finanzierung sowie am Unterhalt der Sportinfrastruktur bei den Landesschulanlagen (SZU, SZMI, SZMII, WST, Giessen) beteiligt. Dies sind Turnhallen (1-, 2-, 3-fach), Aussenplätze/Allwetterplätze sowie sonstige Anlagen (Leichtathletik, Klettern, Fussball, Fitness), die an die Schulanlagen angeschlossen sind. Die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt variieren von CHF 50'000.- für 1-fach bis zu 190'000 für 3-fach Turnhallen.

Gemeindeeigene Sportstätten, wie Fussball-, Tennis- und Schwimmanlagen wurden meistens gemäss Subventionsgesetz nach dem Schlüssel 50 - 70 % Gemeinde und 30 - 50 % Land mitfinanziert. Das Land hat sich bei der Finanzierung – neben den Schulsportanlagen/Turnhallen - folgender Anlagen beteiligt: Schulsportanlage Rheinau, Sportpark Eschen-Mauren Fussball und Tennis, Fussballplatz Triesenberg, Rheinpark Stadion, Kleinspielfeldanlage Kreuzweg Vaduz und St. Elisabeth , Freizeitpark Widau Ruggell, Tennishalle Unterland, Tennisanlage Triesenberg, Tennis-

anlage Bannholz Vaduz, Tennisanlage Ruggell, Freizeitanlage Forst, Minigolfanlage, Valüna Steg Langlaufloipe, Hallenbad SZU, Hallenbad Triesen, Schwimmbad Mühleholz.

Für die Unterhaltskosten dieser Anlagen kommen grundsätzlich die Gemeinden und gegebenenfalls zusätzlich Dritte auf. Je nach Sportstätte beträgt der Unterhalt zwischen ca. CHF 1 Mio. und CHF 2'000. Die Unterschiede sind also beträchtlich und damit ebenfalls die finanzielle Belastung, die der Eigentümer trägt. Am jährlichen Unterhalt beteiligt sich das Land - neben den Turnhallen – bei den folgenden Sportanlagen: Leichtathletikanlage Schaan (CHF 25'000), Valüna Steg Langlaufloipe (CHF 25'000), Rodelbahn Sücka-Steg (CHF 8'000), Hallenbad SZU (CHF 398'000) und Skiverband Infrastrukturbeitrag (CHF 75'000).

## **6.6 Fazit**

Die Sportinfrastruktur in Liechtenstein ist gut bis sehr gut ausgebaut und orientiert sich an den Bedürfnissen der Sportverbände, -vereine und Sporttreibenden selbst. Das Angebot ist sehr breit gefächert und erfasst alle Bereiche des Sports – vom Breiten- bis zum Spitzensport. Der Bevölkerung werden damit die Voraussetzungen und die Möglichkeiten geboten, sich je nach Leistungsniveau oder anderweitigem persönlichem Interesse sportlich zu betätigen und die dafür zur Verfügung stehende Infrastruktur zu nutzen. Es darf auch festgestellt werden, dass Liechtenstein über viele und qualitativ sehr gute Sportstätten verfügt und auch das Sportstättenangebot für Schulen gut und für die Bedürfnisse ausreichend ist. Einzelne Sportverbände bzw. -arten haben mehrere Anlagen zur Verfügung, andere wiederum eine einzige wie die Minigolfanlage in Vaduz, das Squash House Vaduz, das Motocrossgelände Triesen und der Modellflugplatz in Eschen. In Liechtenstein gibt es zudem viele Freizeitanlagen wie Fitnessparcours, Allwetterplätze, Skateranlagen, Billardzentren, Driving Range usw., die hauptsächlich von nicht organisierten Sportlerin-

nen und Sportlern in der Freizeit genutzt werden. Sie sind demnach vornehmlich auf die breite Bevölkerung und nicht einzelne Fachverbände ausgerichtet.

Einziges Defizit in diesem Zusammenhang ist die bisher fehlende Koordination beim Bau von Sportinfrastruktur. Deshalb wird der zukünftige Sportstättenbau neu ausgerichtet. Dies dient der Koordination zwischen den einzelnen Bauträgern und Eigentümern, Land, Gemeinden und Dritten und der zielgerichteten Konzentration der Sportinfrastruktur zur ziel- und erfolgsorientierten Weiterentwicklung des Sports.

## **7. GRUNDSÄTZE**

### **7.1 Zuständigkeiten**

In Zukunft werden Sportanlagen von kommunalem und von landesweitem bzw. regionalem Interesse unterschieden. Diese Unterscheidung hat zur Folge, dass auch die verschiedenen Bereiche des Sports getrennt werden. Die Gemeinden alleinig sind für den Neubau und Unterhalt von Sportanlagen im Interesse der Gemeindevereine zuständig, welche sie zur Förderung des Breitensports errichten und unterhalten. Die Gemeinden sind in Zusammenarbeit mit dem Land für den Neubau bzw. die Renovation von Sportanlagen von landesweitem Interesse für Landessportverbände im Bereich des Leistungs- und Spitzensports zuständig. Soweit möglich und aus Sicht des Sports sinnvoll sind diese gleichmässig im Land zu verteilen. Das Land stellt hierfür finanzielle Beiträge gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

### **7.2 Alternativen**

Grundsätzlich soll bei der Planung von neuen Sportstätten vorab geklärt werden, ob es hierzu in der grenznahen Region Alternativen gibt. Gibt es dort bestehende

Anlagen so ist zu prüfen, ob es Möglichkeiten einer partnerschaftlichen Nutzung gibt. Sollten ähnliche Bauprojekte in Planung sein, so ist als Alternative in Erwägung zu ziehen, dass Liechtenstein sich bei diesen finanziell beteiligt und sich im Gegenzug entsprechende Nutzungsrechte für die liechtensteinischen Verbände und Vereine ausbedingt. Die Bedingungen wie Verfahren, Umfang, Zahlungsmodalitäten, etc. sind je nach Art und Weise bzw. Umfang der Nutzungsrechte im Einzelfall auszuhandeln. Auch ist der umgekehrte Weg, nämlich Beteiligungen der Nachbarländer an Sportstätten in Liechtenstein, denkbar. Realisierbare regionale Kooperationen haben grundsätzlich Vorrang vor Neubauten.

### **7.3 Leistungszentren/Stützpunkte**

Heute gibt es mehrere gleichartige Sportanlagen in verschiedenen Gemeinden (z.B. Hallenbäder, Tennisanlagen) und die Landessportverbände sind mit ihren Kadern und Mannschaften zwecks Trainings über das ganze Land verstreut. Dies bringt verschiedene sportspezifische und logistische Probleme mit sich. Daher soll in Zukunft in Liechtenstein darauf hingewirkt werden - sofern an einer Sportstätte die zeitlichen und infrastrukturellen Bedürfnisse des jeweiligen Verbandes erfüllt werden können – Leistungszentren im Sinne von Stützpunkten zu schaffen. Hier sollen die Landessportverbände ihre Sportlerinnen und Sportler zusammenziehen und vor allem für den Leistungs- und Spitzensport ihre „Heimat“ finden und ihnen die damit verbundenen vorrangigen Nutzungsrechte für ihre Trainings- und Wettkämpfe eingeräumt werden. Im Sinne einer optimalen Auslastung können die Gemeindegemeinschaften für die Breitensportausübung solche Anlagen im Rahmen der getroffenen Abmachungen nutzen. Vorgängig ist ein klarer Bedarfsnachweis zu führen, d.h. Verbände müssen v.a. hinsichtlich Mitgliederzahl, Leistungsniveau, Trainingsintensität, internationale Wettkämpfe, etc. die bestimmte Anforderungen erfüllen, um überhaupt für ein Zentrum in Frage zu kommen. Bevorzugt werden Sportverbände der Kategorien A und B gemäss Sportarteneinteilung. Die Sportanlagen müssen

sodann zwingend internationalen Standards entsprechen, wodurch sichergestellt werden soll, dass sie unter Wettkampfbedingungen trainieren können. Damit wird zudem sichergestellt, dass die Anlage für internationale Wettkämpfe zugelassen ist. Ausserdem sind auch genügend Räumlichkeiten für Schulungen, Regeneration, Krafttraining, medizinische Tests und Lagerräume zu berücksichtigen.

#### **7.4 Multifunktionalität und Konzentration der Sportanlagen**

Der Bau neuer bzw. der Aus- oder Umbau bestehender Sportstätten in multifunktionale bzw. polysportive Anlagen ist in der Zukunft vermehrt zu fördern. Nur in Ausnahmefällen sollen Sportstätten nur auf sehr wenige oder sogar eine einzige Sportart ausgerichtet werden.

In Liechtenstein gibt es viele Sportanlagen, die sich in unmittelbarer Nähe befinden. Ein Zusammenschluss dieser Anlagen würde deren Attraktivität steigern und könnten auch neu als „Begegnungsstätte“ und Anlaufpunkt für Jung und Alt dienen. Das heisst, es sollten dort so viele Sportarten als möglich ausgeübt werden können, damit möglichst viele Sportverbände ihre Trainings und Wettkämpfe durchführen können. Kleinere Verbände bekämen dadurch ein besseres Umfeld und könnten so ihre Sportart populärer machen. Ein entsprechender Gastronomiebetrieb in der Umgebung würde die Sportstätte als Treffpunkt unterstützen.

#### **7.5 Veranschaulichung anhand von drei möglichen Beispielen**

Anschliessend werden drei Beispiele möglicher Projekte für die Sportinfrastruktur in Liechtenstein aus den Bereichen Verwaltungsinfrastruktur, poly- und monosportive Sportstätte erwähnt:

Von ganz entscheidender übergeordneter Bedeutung ist das Projekt „Haus des Sports“ des Liechtensteinischen Olympischen Sportverbandes (LOSV) und der Sportkommission. Dieses Gebäude würde den Verbänden zur Verbesserung ihrer

Administration dienen. Vor allem wird die intensivere Zusammenarbeit zwischen den Sportinstitutionen durch die Bereitstellung von entsprechender Infrastruktur, die von allen Sportinstitutionen genutzt werden kann, bezweckt. Damit einhergehend sind verschiedene Synergiewirkungen und die Verbesserung des Knowhow-Transfers. Mit dem Haus des Sports soll eine Anlaufstelle für Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, Funktionäre und alle Sportbegeisterte geschaffen werden. Der LOSV als Projektinitiant ist der Überzeugung, dass ein Haus des Sports und die damit verbundene Verbesserung der professionellen Strukturen viele Synergien ermöglichen und ein notwendiges Muss ist, um zukünftig international konkurrenzfähig zu bleiben und erfolgreich zu sein. Aufgrund der grossen Bedeutung dieses Projekts für den Sport in Liechtenstein ist ein landesweites Interesse gegeben.

Ein klarer Mangel im Land besteht darin, dass es in Liechtenstein keine grössere multifunktionale polysportive Sporthalle gibt, die den internationalen Normen entspricht, über eine angemessene Anzahl Zuschauerplätze verfügt und die es ermöglichen würde, auch grössere Veranstaltungen durchzuführen. Im Sinne maximaler Nutzungsmöglichkeiten sind diese Überlegungen in die Arbeiten betreffend die Neuausrichtung des Standortmarketing, der Landeskommunikation bzw. Imageförderung und des Tourismus einzubeziehen. Der Sport weist ein grosses Potenzial bezüglich die Durchführung von internationalen Veranstaltungen auf allen Ebenen auf. Nachfolgend eine Auswahl der in Liechtenstein bereits durchgeführten Anlässe:

<b>Anlass</b>	<b>Veranstalter</b>	<b>Ort</b>
Kleinstaatenspiele	LOSV	Gemeinden
Minigolf Europacup 2009	Minigolfverband	Vaduz/Schaan
IFF World Cup	Modelfluggruppe Liechtenstein	Eschen/Bendern
ITF Turnier	Tennisverband	Vaduz (Halle)
Int. Tennis Juniorentennis	Tennisverband	Vaduz (Aussenplätze)
CEV Beach Volleyball	ProBeach	Vaduz (Städtle)
LGT Marathon	Pro LGT Alpin Marathon	FL
UEFA U17 und U19 EM-Endrunde	LFV/UEFA	Vaduz (Stadion)
Tour de Suisse	Verein internationaler Sport	Unterland
Small Countries Division	Volleyballverband	Sporthalle Resch

FIS Rennen	LSV	Malbun
FAG City Sprint	ISL	Mauren
Swiss Power Cup	RV Schaan	Schaan
Raiffeisen Liechtenstein Trophy	OK ITF Tennis	Vaduz
Das Kriterium „Rund um den Weiher-ring“	RV Mauren	Mauren
Tour de Suisse	Radfahren	Malbun/Vaduz
Winter Triathlon	TriFL	Steg
Schweizer Langlaufmeisterschaften	LSV	Steg
Internationales Indoor Soccer Masters	FFG	Triesen
Qualifikationsspiele zur EURO 08	LFV	Diverse
Schweizer Schwimm-Meisterschaften	LSchV	Vaduz
WM- und EM Qualifikationsspiele	LFV	Vaduz
Internationales Freundschaftsfliegen	MFGL	Eschen/Bendern

Im Weiteren besteht im Schwimmsport ein Defizit dadurch, dass es in Liechtenstein kein 50-Meter Hallen-Becken gibt, das den internationalen Anforderungen und Vorgaben entspricht. Dies wäre für die Sportlerinnen und Sportler ein wichtiger Schritt bzw. eine wichtige Voraussetzung, um wettkampfmässiger trainieren zu können.

## 7.6 Massnahmen

Die Verbesserung der Situation bzw. die Optimierung der Sportinfrastruktur kann grundsätzlich auf vier Arten erfolgen. Diese Massnahmen werden in folgender Reihenfolge priorisiert:

1. Rein organisatorische Massnahmen zur Schaffung von Synergien;
2. Bauliche Optimierung und Sanierung bestehender Anlagen;
3. Regionale Beteiligung an Sportstätten;
4. Neuerstellung von Sportinfrastruktur.

## 7.7 Rangfolge nach Qualität der Sportstätte

Im Hinblick auf die Funktion und Beschaffenheit der Sportstätten ergeben sich für zukünftige Aktivitäten im Bereich der Sportinfrastruktur folgende Prioritäten:



1. Polysportive Anlagen für mehrere Sportarten bzw. Verbände, vor allem für Sportarten, die noch keine Infrastruktur besitzen (z.B. Leistungszentren / Stützpunkte, Hallen);
2. Bewährte Anlagen im Interesse der Bevölkerung;
3. Sportartenspezifische Anlagen für Sportarten bzw. Verbände der Sportarteneinteilung, die noch keine Infrastruktur besitzen (Kategorien A und B bevorzugt);
4. Sportstätten, die als einzige Trainings- und Wettkampfanlage für eine Sportart oder einen Verband zur Verfügung stehen (z.B. Squashhaus);
5. Anlagen mit Funktion für Schulen (vor allem Sportschule);
6. Anlagen für Sportarten gemäss Sportarteneinteilung;
7. Anlagen, die gegenüber Aussen das Image und die Attraktivität des Landes steigern.

## 7.8 Kriterien für den Bau oder die Renovation von Sportinfrastruktur

Damit eine Sportanlage förderberechtigt ist, muss sie zukünftig bestimmte Kriterien erfüllen.

### 7.8.1 Technische Voraussetzungen

#### *Umfang der Nutzung – Auslastung*

- Grundsätzlich ist während des ganzen Jahres eine hohe Auslastung der Sportstätten anzustreben. Beispiele einzelner Sportanlagen in Liechtenstein und deren momentanen Nutzungsmöglichkeiten:

Sportstätten	Nutzungsmöglichkeiten
Turnhallen	Ganze Jahr (vor allem Wintersaison)
Aussenplätze – Tennis	Saisonal
Hallenplätze – Tennis	Ganze Jahr (vor allem Wintersaison)
Fussballanlagen	Ganze Jahr
Inline-Hockey	Ganze Jahr (vor allem Sommersaison)
Beach Volleyball	Saisonal
Leichtathletikanlagen	Ganze Jahr
Motocrossanlage	Ganze Jahr
Skateanlagen	Ganze Jahr
Ski-Malbun	Saisonal
Eisplatz Malbun	Saisonal
Loipe Steg	Saisonal

<b>Hallenbad</b>	Ganze Jahr
<b>Schwimmbad (Aussen)</b>	Saisonal
<b>Squash Haus</b>	Ganze Jahr
<b>Minigolfanlage Vaduz/ Schaan</b>	Saisonal

Es ist nach Möglichkeiten zu suchen, um Anlagen, die hauptsächlich bzw. ausschliesslich saisonal genutzt werden, einer höheren Auslastung zuzuführen. Dies kann beispielsweise durch die Schaffung von Synergien durch eine polysportive Nutzung mit anderen Sportarten oder durch bauliche Massnahmen (z.B. Überdachung) erfolgen. Neubauten oder bestehende sportartenspezifische Anlagen sind nach Möglichkeit zu einem Anlagekomplex zusammenzuführen bzw. in diesem Sinne zu planen.

### *Räumlichkeiten*

Bei der Renovation bestehender oder beim Bau neuer Sportstätten sind die Bedürfnisse des modernen Leistungs- und Spitzensports in Bezug auf die notwendigen Räumlichkeiten für Trainings und Wettkampf zu berücksichtigen. Dies betrifft die Haustechnik, Räumlichkeiten für Sportgeräte, Schulungs-, Theorie-, Unterkünfte-, Verpflegungs-, Massage-, Kraft- und Fitnessräume, Medien- und Presseräume, Kassen und Kontrollstellen etc. Für internationale Sportveranstaltungen sind zusätzlich weitere Räumlichkeiten - beispielsweise Räumlichkeiten für Dopingkontrollen - notwendig. Auch ist beim Bau Bedacht auf Geschäftsräumlichkeiten für die Administration zu nehmen.

### *Beachtung internationaler Normen und Standards*

Bestehende zu renovierende oder zu erstellende Sportstätten müssen die internationalen Standards gemäss Vorgaben der internationalen Dachverbände erfüllen. Dies ist Voraussetzung, um internationale Sportveranstaltungen und Wettkämpfe durchführen bzw. um sich auf diese im Training zielgerichtet vorbereiten zu können.

nen. Polysportive Anlagen sind dergestalt zu konzipieren, dass sie die internationalen Vorgaben mehrerer Verbände erfüllen.

### 7.8.2. Standortkriterien

Bei der Planung einer Sportstätte ist es äusserst wichtig, dass ein optimaler Standort gewählt wird. Zwingende Voraussetzung ist die bestmögliche Zugänglichkeit und Erschliessung durch den öffentlichen, Individual- und Langsamverkehr, inklusive das Vorhandensein genügender Parkplätze. Zudem sind weitere Standortkriterien die Einhaltung geltender bau-, energie- und wassertechnischer Vorschriften, die Erschliessung und die Einhaltung anderer Bestimmungen zum Umweltschutz, vor allem in Bezug auf Lärm- und Luftemissionen.

## 7.9 Kriterien-Matrix

Die Bewertung von Gesuchen betreffend den Bau oder die Renovation von Sportinfrastruktur bzw. Leistungszentren/Stützpunkte erfolgt aufgrund verschiedener Kriterien. Diese sind dem Gesuchsteller bekannt und werden gemäss folgender Matrix bewertet:

Dimensionen	Sehr ungünstig    sehr günstig					Gewichtung	Gewichtete Punktzahl	Bemerkung
	0	25	50	75	100			
<b>Multifunktionalität</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (Multi)Funktionalität</li> <li>• Verschiedene Sportmöglichkeiten in direkter Umgebung</li> <li>• Polysportive Nutzung</li> <li>• Synergien</li> <li>• Freizeit / Erlebniswert</li> <li>• Begegnungsstätte</li> <li>• Kontaktmöglichkeiten</li> </ul>						<b>15 %</b>		
<b>Technische Ausstattung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumlichkeiten</li> <li>• Internationale Masse / Normen</li> <li>• Nutzungsmöglichkeit / Jahr</li> </ul>						<b>25 %</b>		

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheit</li> <li>• Energie- und Entsorgungsbewusster Betrieb</li> <li>• Behindertengerecht</li> </ul>								
<b>Potential</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbaumöglichkeiten</li> <li>• Entwicklungspotential</li> <li>• Anschlussmöglichkeiten</li> <li>• Innovationspotential</li> <li>• Effiziente Nutzung</li> </ul>						<b>25 %</b>		
<b>Lage</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standort</li> <li>• Parkmöglichkeiten</li> <li>• Erreichbarkeit</li> <li>• Umwelteinflüsse (Lärm, Geruch, Luftverschmutzung, Platzbeleuchtung)</li> </ul>						<b>25 %</b>		
<b>Eventmöglichkeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl Int. Veranstaltungen</li> <li>• Zuschauermöglichkeiten</li> <li>• Flexible Anpassung für Grossanlässe</li> </ul>						<b>10 %</b>		
<b>Gesamt (&gt; 50 Pkt.)</b>								

### 7.10 Verfahren

Der Verfahrensablauf für Gesuche ist klar geregelt. Initiator bzw. Gesuchsteller ist der jeweilige Landessportverband. Die einzelnen Verfahrensschritte von Einreichung des Gesuchs bis hin zur allfälligen Realisierung gestalten sich wie folgt:

1. Bedürfnisnachweis (fehlende Alternativen, sportlicher Bedarf und Nutzen) durch den betreffenden Landessportverband und Trägerschaft: Der Landessportverband tritt immer als primärer Gesuchsteller auf;
2. Weiterleitung an Expertenkommission;
3. Prüfung Gesuch durch Expertenkommission gemäss Sportstättenkonzept (Kriterienmatrix), Erfüllung Bedingungen und Auflagen;
4. Empfehlung Expertenkommission gemäss Kriterienmatrix an den Verband zu Händen der Standortgemeinde;

5. Einreichung des Gesuchs (unter Angabe Bedürfnisnachweis, Standort, Finanzierung, Empfehlung der Expertenkommission) bei der Standortgemeinde;
6. Entscheid Standortgemeinde (inkl. Festlegung der Nutzungsrechte und -entgelte);
7. Prüfung und Genehmigung der Projektierung durch Expertenkommission;
8. Einreichung des Gesuchs durch den Verband (unter Angabe Bedürfnisnachweis, Standort, Finanzierung, Zusage Standortgemeinde) bei der Sportkommission;
9. Entscheid Regierung;
10. Budgetierung bzw. Entscheid Landtag;
11. Realisierung.

Die Expertenkommission ist ein Gremium, das von der Regierung eingesetzt wird, um die Expertise über das Projekt zu Handen der Regierung bzw. der Standortgemeinde zu erstellen. In ihr werden Vertreterinnen und Vertreter des Landes, der Gemeinden, des Sports, des Bauwesens, der Finanzen und externe Experten Einsitz nehmen. Sie berät die Regierung, Gemeinden und Landessportverbände in allen Fragen des Sportstättenbaus gemäss diesem Konzept.

### **7.11 Finanzierung**

Bei der Finanzierung ist zwischen den Investitionen in Neubauten und bestehende Anlagen einerseits und dem laufenden Unterhalt andererseits zu unterscheiden:

Das Land wird sich auch in Zukunft nicht direkt am Unterhalt von nicht im Eigentum des Landes stehenden Sportanlagen beteiligen. Sofern die Gemeinden den Landessportverbänden für die Nutzung einer Sportanlage Nutzungsgebühren auferlegen, gelangen die Bestimmungen des Sportgesetzes zur Anwendung. Sollte ein Landesverband finanziell nicht in der Lage sein, die Nutzungsgebühren alleine zu tragen, kann gestützt auf Art. 8 Bst. h des Sportgesetzes eine Sportförderung gewährt wer-

den. Die Höhe der Unterstützung ist im Einzelfall zu prüfen, wobei die Finanzkraft des Landesverbandes berücksichtigt wird und eine sportpolitisch positive Einschätzung für eine Sportförderung vorliegen muss.

In Bezug auf die Investitionskosten gelten die subventionsrechtlichen Bestimmungen. Sofern diese erfüllt werden, obliegt es dem Landtag im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Sportinfrastrukturprojekt subventioniert wird. Es versteht sich von selbst, dass in einem solchen Fall nur solche Projekte dem Landtag vorgelegt werden, welche zusätzlich die Kriterien dieses Sportstättenkonzepts erfüllen. Dies heisst insbesondere, dass mit der Subventionierung durch das Land die Landesverbände Nutzungsrechte auf vertraglicher Basis zugesprochen erhalten.

#### **7.12 Verbindlichkeit**

Das Sportstättenkonzept macht verbindliche Vorgaben, die beim Bau und Unterhalt von Sportanlagen zwingend zu befolgen sind. Das Konzept wurde von Regierung genehmigt und von den Gemeinden zur Kenntnis genommen. Die rechtliche Verbindlichkeit wird durch eine entsprechende Bestimmung im Sportgesetz verankert. Damit wird die Durchsetzung gewährleistet.

Vaduz, 12. Juni 2012

Genehmigt durch die Regierung mit Beschluss vom 12. Juni 2012 zu RA 2012/1162